

Zukunft vererben - Sinn stiften

Eine Information der

••••• **bürgerstiftung**
•••••-) wesseling
•

Gedanken zum Erbe

Nein, fröhlich sind Gedanken an das Erben und Vererben nicht, sind sie doch unweigerlich mit dem eigenen Tod verbunden. Dennoch sind diese Gedanken richtig und wertvoll. Schließlich tut es gut zu wissen, dass der Nachlass im eigenen Sinne geregelt ist. Für viele Menschen ist es zudem positiv, dass ihr Schaffen nach dem Ableben noch etwas Gutes bewirkt.

In manchen Fällen ist die gesetzliche Erbfolge die richtige. Häufig aber erscheint es besser, davon abzuweichen: Wenn beispielsweise ein Teil des Vermögens einem guten Zweck zugeführt werden soll oder wenn keine Erben existieren und dann nicht „der Staat“, sondern eine bestimmte Person oder Organisation erben soll.

Spätestens dann ist es wichtig, sich mit den Möglichkeiten und Wegen der Erbgestaltung auszukennen. Damit das Erbe den Weg nimmt, den der Erblasser vorbestimmt hat, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden – schon ein Testament ist nach bestimmten Vorgaben aufzustellen, damit es rechtskräftig gültig wird.

Geht ein (Teil-)Erbe an eine anerkannt gemeinnützige Organisation – dazu zählt auch die Bürgerstiftung Wesseling – ergeben sich auch steuerliche Vorteile. Das Erbe kommt dann in weitaus größerem Umfang der Vorbestimmung des Erblassers zugute, weil die Erbschaftsteuer geringer ist oder sogar entfällt.

Um Ihnen einen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch über die Auflagen beim Vererben zu vermitteln, haben wir diese Broschüre erstellt.

An dieser Stelle danken wir sehr herzlich für die freundliche und sehr kompetente Unterstützung der Bürgerstiftung Braunschweig.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie eine Erbregelung finden, die optimal zu Ihnen passt – und dass Sie aus der Festlegung für Ihr Erbe Zufriedenheit erlangen, auch über Ihren Tod hinaus etwas Positives bewirkt zu haben.

In diesem Sinne grüßt Sie herzlich

Ihre

•
••••
••••-)
•

bürgerstiftung
wesseling

Inhaltsverzeichnis

1. Möglichkeiten der Nachlassregelung

2. Formen der Gestaltung

3. Förderung von Stiftungen

4. Steuerliche Vorteile der Förderung von Stiftungen

5. Warum stiften?

6. Die Bürgerstiftung Wesseling

7. Anhang

1. Möglichkeiten der Nachlassregelung

A Passive Haltung = gesetzliche Erbfolge

Verfassen Sie keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) und treffen Sie somit keine Entscheidung darüber, wie nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen verfahren werden soll, greift die gesetzliche Erbfolge. Sie ist nur eine Hilfslösung des Gesetzgebers für den Fall, dass Sie selbst nichts regeln, keine individuelle Erbenbestimmung vornehmen.

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem Familienerbrecht und führt daher zur Berufung der nächsten Verwandten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners.

Nachstehend sind Beispiele in Bezug auf das gesetzliche Erbrecht der Verwandten und des Ehegatten aufgezeigt:

Unverheiratet

Entsprechend der Einteilung nach Ordnungen wählt das Gesetz aus den Verwandten des Erblassers dessen gesetzliche Erben aus. Sind Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder usw.) vorhanden, so erben diese allein (Erben erster Ordnung).

Wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, erben die Eltern und deren Abkömmlinge (Erben der zweiten Ordnung). Sind alle Verwandten vorverstorben, erbt automatisch der Staat, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt.

Verheiratet in Zugewinnngemeinschaft

Haben die Ehegatten in Form eines Ehevertrages keinen anderen Güterstand gewählt, so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Sind Erben erster Ordnung vorhanden, so erbt der überlebende

Ehepartner die Hälfte.

Neben Verwandten der zweiten Ordnung erbt der überlebende Ehepartner 3/4.

Verheiratet in Gütertrennung

Ehepartner können durch einen notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart haben. Erben neben dem Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers, erben alle zu gleichen Teilen. Neben drei und mehr Kindern erbt der Ehegatte 1/4.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Der überlebende Lebenspartner ist erbrechtlich dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt.

Die gesetzliche Erbfolge führt oft zu unerwünschten Ergebnissen und ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet.

Um Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge zu erreichen, sollten Sie eine eindeutige Nachlassregelung vornehmen.

B Aktive Gestaltung

Sie müssen eine eigene Erbregelung treffen, wenn Sie bestimmte Personen oder Institutionen bedenken möchten.

Folgende Arten bieten sich hierfür an:

Eigenhändiges Testament

Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Sie sollte mit Datum und Ort versehen werden.

Die Erklärung kann jederzeit geändert und widerrufen werden.

Ein solches Testament sollte so aufbewahrt werden, dass es nach

dem Tod leicht aufgefunden werden kann. Es im Banksafe oder hauseigenem Safe zu „verstecken“ ist nicht zu empfehlen, da, sofern keine Vollmacht erteilt wurde, nur die Erben zur Öffnung des Safes befugt sind, was diese oder die Bank erst durch den Inhalt des Testamentes erfahren.

Zu empfehlen ist die Hinterlegung des Testamentes gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht des Wohnsitzes.

Wurde ein eigenhändiges Testament verfasst, benötigen die Erben zum Nachweis ihrer Erbenstellung, z. B. gegenüber Banken und dem Grundbuchamt, einen kostenpflichtigen Erbschein, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt. Es empfiehlt sich vor Abfassung des handschriftlichen Testamentes, sich bei einem Rechtsanwalt oder Notar Rat einzuholen, um ungewollte Rechtsfolgen aufgrund ungenauer Formulierung im Testament zu vermeiden.

Öffentliches Testament (notarielles Testament)

Das öffentliche Testament wird zur Niederschrift eines Notars errichtet. Die rechtliche Beratung schützt den Erblasser vor formalen und inhaltlichen Fehlern bei Abfassung des Testamentes. Da das öffentliche Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gebracht werden soll, ist ein Abhandenkommen oder eine Unterdrückung ausgeschlossen.

Für die Erstellung fallen Gebühren an (siehe Anhang).

Es entfällt jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Erbscheins mit den damit verbundenen Kosten.

Die Nachlassabwicklung ist dadurch meist einfacher und kann wesentlich zügiger durchgeführt werden.

Notarieller Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden. Dieser ist Verfügung von Todes wegen und Vertrag. Der Erblasser

ist an bestimmte im Erbvertrag getroffene Verfügungen gebunden und kann diese nicht einseitig ändern, sondern nur mit Zustimmung und Mitwirkung aller Vertragschließenden. Die Urkunde bleibt entweder in der Verwahrung des Notars oder wird ebenfalls beim Amtsgericht hinterlegt.

Pflichtteil/Pflichtteilsergänzung

Werden Ehegatten, Abkömmlinge oder Eltern (sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind) vom Erblasser durch eine letztwillige Verfügung nicht oder nur ungenügend bedacht, steht ihnen ein Pflichtteil zu. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden. Der Pflichtteilsanspruch umfasst auch Schenkungen des Erblassers, die dieser innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall an den Erben oder Dritte gemacht hat.

Testamentsvollstreckung

Bei größeren Nachlässen werden die Erben oftmals zeitlich und organisatorisch mit deren Verwaltung oder Aufteilung überfordert sein. Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers ist hier sinnvoll. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung hat vom Erblasser zwingend im Testament oder Erbvertrag zu erfolgen. Die Person des Testamentsvollstreckers sollte darin auch vom Erblasser bezeichnet und auch an einen Ersatztestamentsvollstrecker gedacht werden. Zu empfehlen ist die Anordnung der Testamentsvollstreckung sofern minderjährige Erben vorhanden sind.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und abzuwickeln - eine für Hinterbliebene und bedachte Organisationen hilfreiche Möglichkeit.

2. Formen der Gestaltung

Erbeinsetzung

Zwingend notwendig ist es, den Erben genau zu bezeichnen und bei mehreren Erben (Miterben) festzulegen, mit welcher Quote der jeweilige Erbe an der Erbmasse beteiligt ist. Auch Institutionen, z. B. eine Stiftung, können als Allein- oder Miterbe bestimmt werden. Will man bei mehreren Erben Einfluss auf die Erbauseinandersetzung nehmen, so ist in der letztwilligen Verfügung eine Teilungsanordnung niederzulegen. Sie bestimmt, wer welchen Vermögensgegenstand erhalten soll.

Vermächtnis

Die mit einem Vermächtnis bedachten Personen oder Institutionen werden nicht Erben, sondern erhalten aus der Erbmasse einen genau bestimmten Vermögensvorteil z. B. in Form eines Geldbetrages oder eines Gegenstandes. Der oder die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

Auflage

Eine Auflage ist eine von den Erben zu erfüllende Leistung wie z. B. Grabpflege, Haustierversorgung, Wohnungsauflösung.

Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers kann oftmals sinnvoll sein (s. vorherige Seite)

Was gehört zu meinem Vermögen?

Vermögenswerte

I AKTIVA

- Wertpapiere
- Sparguthaben
- Bausparverträge
- Bank-/Girokonten
- Lebensversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Wertgegenstände (Schmuck)
- Sammlungen
- Beteiligungen an Firmen u.ä.
- Immobilien
- Sonstiges

II PASSIVA

- Darlehens-Kreditschulden
- Sonstige Schulden

3. Förderung von Stiftungen

Soll eine gemeinnützige Stiftung als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden, so kann dies in der nachfolgend beschriebenen Weise geschehen. Die Form der Stiftung hängt in der Regel von der Höhe des Betrages ab, der gestiftet wird, aber auch von den Wünschen des Stifters hinsichtlich seiner Mitbestimmung. Dabei wird unterschieden:

Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung

Dieser Betrag erhöht das Stiftungsvermögen, ohne dass eine spezielle Zweckbindung erfolgt. Schon eine derartige Zustiftung stellt eine wertvolle Hilfe dar. Für die Bürgerstiftung Wesseling liegt dieser Betrag bei mindestens 500 Euro.

Zweckgebundene Zustiftung

Dieser Betrag erhöht gleichfalls das Stiftungsvermögen. Es erfolgt jedoch eine vom Stifter bestimmte Zweckbindung oder u. U. sogar Projektbindung („Fonds“). Ein derartiger Fonds erscheint erst ab einer Zustiftung von mehr als 25.000 Euro sinnvoll, denn nur die Kapitalerträge fließen in die Stiftungsarbeit. Die Einlage bleibt unangetastet.

Gründung einer Treuhandstiftung

Das Errichten einer eigenen rechtsfähigen Stiftung stellt einen hohen Aufwand dar, wie staatliche Anerkennung und Kontrolle, Besetzung eines Vorstandes, Organisation einer Verwaltung etc. und setzt somit ein entsprechend großes Vermögen voraus. Statt dessen besteht die Möglichkeit, eine nicht rechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) zu errichten und zwar:

Zu Lebzeiten

Die Zweckbindung, die Aufgabe und der Name dieser Stiftung werden von Ihnen bestimmt. Sie wird z.B. unter dem Dach der Bürgerstiftung Wesseling mittels eines noch zu Lebzeiten abgeschlossenen Treuhandvertrages verwaltet. Voraussetzung ist, dass der individuell bestimmte Zweck mit den Satzungszwecken der Bürgerstiftung übereinstimmt, die diese Art der Stiftung ab 50.000 Euro ansetzt. Eine Treuhandstiftung wird entweder so ausgestaltet, dass sie mit ihren Finanzmitteln selbst eine Förderung betreibt (mäzenatische Stiftung); in diesem Fall entwickelt die Stiftung eigene Aktivitäten und hat einen entsprechend höheren Verwaltungsaufwand. Oder sie stellt ihre Finanzmittel anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung (Förderstiftung); hier liegt der Verwaltungsaufwand niedriger, da kaum Förderaktivitäten entwickelt werden. Eine Mischform ist möglich.

Von Todes wegen

Die Stiftung wird durch Anordnung im Testament entweder durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis errichtet. Dabei sind der Treuhänder, die Zweckbindung und die Höhe der Vermögenszuwendung genau zu bezeichnen. Zweckmäßig ist es, auch schon die Satzung der Stiftung festzulegen und einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der das alles umsetzt.

Stufenweise

Dieser Vorgang kann auch in zwei Etappen erfolgen. Zu Lebzeiten wird die Stiftung schon gegründet und im Todesfall mit weiteren Teilen des Vermögens aufgefüllt. Vorteil ist, dass der Stifter die

Entstehung seiner Stiftung mitgestaltet und erlebt und dann die Stiftung nach dem Tode im Sinne des Stifters weitergeführt werden kann (Stufenstiftung). Aber auch aufgrund steuerrechtlicher Überlegungen ist eine derartige Gestaltung von erheblichem Vorteil.

Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung

Auch eine treuhänderisch verwaltete gemeinnützige Familienstiftung ist denkbar. Aus dieser Stiftung können Unterhaltsleistungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen erbracht werden. Das geschieht in der Form, dass aus dem Einkommen der Stiftung (Erträge abzüglich Aufwendungen) zunächst ein Betrag bis zu einer Höhe von einem Drittel an den Stifter und seine nächsten Angehörigen als Unterhaltsleistung ausgezahlt wird. Ein weiteres Drittel des Einkommens wird in eine Rücklage eingestellt, um das Stiftungsvermögen zu erhalten. Das verbleibende Drittel des Einkommens kann für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Um die Existenz der Stifterfamilie nicht zu gefährden, sind im Rahmen der Vertragsgestaltung Vermögensvorbehalte generell oder bis zum Tode einzelner Familienangehöriger wie auch Vereinbarungen über Niesbrauchsvorbehalte u. ä. möglich. Das Thema ist sehr komplex und kann nur in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt/Notar/Steuerberater hinreichend geklärt werden.

Geld- und Sachspenden

Alle Arten der Zuwendungen, insbesondere Beträge unter 1.000 Euro, können als Einzel- oder Dauerspends erfolgen. Sie werden direkt für die laufende Stiftungsarbeit sowie für Förderprojekte verwendet. Zuwendungen können auch als Sachspenden erfolgen.

Habe ich an alles gedacht?

- Vermögen aufgelistet
- Verpflichtungen, Schulden aufgelistet
- Liste erstellt, wo was liegt, mit Adressen
- Testamentsvollstrecker bestimmt
- Eigenhändiges Testament unterschrieben und sicher verwahrt
- Rechtsanwalt/Notar und Steuerberater angefragt

4. Steuerliche Vorteile der Förderung von Stiftungen

Zu Lebzeiten

Entschließen Sie sich zur Errichtung einer Zustiftung, einer Treuhandstiftung oder einer Spende als Schenkung zu Lebzeiten, ergeben sich nach derzeitiger Rechtslage (Stand: Juni 2010) folgende steuerliche Vorteile:

Einkommensteuerliche Vorteile

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung bzw. Treuhandstiftung können im Veranlagungsjahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Millionen Euro) als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden, wobei die Aufteilung auf die Jahre unterschiedlich gewählt werden kann.

Schenkungssteuerliche Vorteile

Alle Zustiftungen an eine gemeinnützige Stiftung zu Lebzeiten des Stifters sind schenkungssteuerfrei.

Nach dem Tode

Nach dem Tode unterliegt das vererbte Vermögen der Erbschaftsbesteuerung, mit folgenden Ausnahmen: Zuwendungen in Form von Erbschaften und Vermächtnissen jeder Art (auch Grundstücke) an eine Stiftung sind erbschaftsteuerfrei.

Werden geerbte Vermögenswerte innerhalb eines Zweijahreszeitraumes nach dem Erwerb einer steuerbegünstigten Stiftung überlassen, so werden diese Zuwendungen nachträglich von der Erbschaftsteuer befreit. Ansonsten fordert der Staat von Ihnen als Erbe oder Vermächtnisnehmer Erbschaftsteuer. Ausschlaggebend für deren Höhe sind folgende Faktoren:

- Die Steuerklasse je nach Verwandtschaftsgrad
- Der Freibetrag des/der Erben
- Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
- Die Art des ererbten Gegenstandes, z. B. ein Unternehmen

Der Anhang (Punkt 7) bietet einen Überblick über die Höhe der Erbschaftsteuer nach Rechtsstand ab 1. Januar 2010. Neu ist seit 2009, dass alle Vermögenswerte mit dem gemeinen Wert (=Verkehrswert) angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Grundvermögen und Unternehmen. „Familienheime“ sind im Erbfall bei weiterer Selbstnutzung durch den Ehegatten und durch die Kinder (bis 200 Quadratmeter Wohnfläche) bei zehnjähriger Nutzung steuerbefreit.

Um Fehler zu vermeiden, sollte insbesondere bei einem komplexen Vermögen (Betriebsvermögen, Beteiligungen, Grundstücke) und komplizierten Familienverhältnissen ein Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

5. Warum stiften?

Sinn stiften

Neben den steuerlichen Vorteilen bei Erbschaft und Schenkung bietet eine (Zu-)Stiftung folgende Vorzüge:

- Sie haben das gute Gefühl, zu Lebzeiten eine Regelung über den Tod hinaus getroffen zu haben, die einem guten Zweck dient.
- Ihr Name lebt weiter und bleibt im öffentlichen Gedächtnis, denn die Stiftung lebt „ewig“.
- Ihr Vermögen fällt nicht an den Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind.
- Ihr Vermögen fällt nicht an Verwandte, die Ihnen nichts bedeuten, und nicht an Angehörige, mit denen Sie nichts im Sinn haben.

Stiften für die Bürgerstiftung Wesseling

Eine Vermögenszuwendung speziell an die Bürgerstiftung Wesseling bietet folgende besonderen Vorzüge:

- Sie bietet Ihnen Sicherheit, dass das vererbte oder zu Lebenszeit geschenkte Vermögen als Stiftungskapital quasi für alle Zeiten zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der Stiftungssatzung für die Bürger in Wesseling eingesetzt wird.
- Ihnen wird garantiert, dass vertrauenswürdige und kompetente Wesselingler ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Stiftung eingebunden sind (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat), zu denen Sie zu jeder Zeit persönlichen Kontaktaufnehmen können.

- Die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Mittel wird gewährleistet, und die Erträge daraus, bedingt durch minimalen Verwaltungsaufwand, kommen nahezu komplett den Stiftungszwecken zugute.
- Sie als Stifter oder Spender können selbst bestimmen, welchen Zwecken die Erträge Ihres hinterlassenen Vermögens zugeführt werden sollen.

Damit Sie sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen können, dass Ihr späterer Nachlass in vertrauensvolle Hände gegeben wird, erhalten Sie in regelmäßigen Abständen Informationen über die Aktivitäten der Bürgerstiftung Wesseling. Vom Engagement der Stiftung können Sie sich auch auf Informationsabenden und gesellschaftlichen Veranstaltungen ein eigenes Bild machen.

6. Die Bürgerstiftung Wesseling

Die Bürgerstiftung Wesseling wurde im Jahre 2004 von dreißig engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit einem Stiftungskapital von 30.000 Euro gegründet. Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger, anerkannt vom Land Nordrhein-Westfalen und mit dem Status der „Gemeinnützigkeit“ vom Finanzamt bedacht.

Mit ihrer Arbeit will die Bürgerstiftung wichtige Vorhaben in möglichst vielen Lebensbereichen unserer Stadt initiieren und bestehende vorantreiben. Dazu gehören laut ihrer Satzung Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Altenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, Heimatpflege, Völkerverständigung sowie Sport und Gesundheit.

Über die Projektarbeit hinaus will die Bürgerstiftung Plattform sein für den Ideenaustausch zwischen Menschen und Unternehmen in Wesseling. Wir wollen alle zusammenbringen, die sich mit ihrer Stadt identifizieren und etwas von dem zurückgeben möchten, was sie Wesseling verdanken, ob durch Beiträge zum Stiftungskapital oder durch Spenden, durch den Einsatz von Wissen und Erfahrung oder schlicht und einfach von Zeit.

Helfen Sie uns. **Helfen Sie uns zu helfen!**

Die Bürgerstiftung will zudem unsere Heimatstadt als einen Ort des sozial friedlichen Miteinanders und vielfältiger kultureller Aktivitäten lebenswert erhalten. Sie sieht ihre Aufgabe daher besonders darin, eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement zu sein, für ein positives Umfeld in und um Wesseling.

..wir unterstützen kranke Kinder durch Hilfe zur Selbsthilfe
..wir initiieren Projekte zur Verbindung zwischen „Jung und Alt“
..wir gewinnen Referenten, die für uns aktuelle Themen von allgemeinem Interesse transparenter machen und mit uns gemeinsam diskutieren
..wir sind Initiator der Aktion „Entdecke Wesseling“

Die Bürgerstiftung Wesseling wird für ihre Arbeit kontinuierlich mit dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ausgezeichnet.

Die weitere Erhöhung unseres Stiftungskapitals, dessen Erträge für unsere Aktivitäten zur Verfügung stehen, ist eine wichtige Voraussetzung, um die Verwirklichung unserer Ziele langfristig zu sichern. Die Bürgerstiftung Wesseling ruft daher die Bürgerinnen und Bürger auf, sich mit kleinen oder größeren Vermögen als Zustifter am weiteren Aufbau des Stiftungskapitals zu beteiligen oder unter der treuhänderischen Obhut der Bürgerstiftung eine eigene Stiftung ins Leben zu rufen. Da aus dem bisherigen Stiftungsvermögen selbst einstweilen nur geringe Erträge fließen können, sind wir auch auf Spenden in jeder Größenordnung angewiesen. Die Bürgerstiftung wird von einem Stiftungsvorstand geleitet, von politisch und konfessionell unabhängigen, lebenserfahrenen Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand wird von einem Kuratorium beraten und kontrolliert. Allen Stiftern stehen Mitwirkungsrechte in der Stifternversammlung zu.

Der Vorstand koordiniert anstehende Projekte und achtet darauf, die Verwaltungskosten minimal zu halten.

Die Sicherheit des Stiftungsvermögens wird durch Anlage in risikobeschränkte Finanzwerte und durch die Stiftungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistet.

Sie können sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen, dass die Bürgerstiftung Wesseling das Vermögen, das Sie ihr schenken oder vererben wollen, vertrauensvoll und verlässlich für Ihre Ziele verwaltet und verwendet. Wir stehen Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.



7. Anhang

Tabellen zur Erbschaftsteuer (Rechtsstand: 01. Januar 2015)

- Steuerklasse und Freibeträge (§§ 15, 16 ErbStG)

Steuerkl.	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro
II	Eingetragene Lebenspartner (neu)	500.000 Euro
	Eltern und Voreltern (bei Schenkungen), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 Euro
III	Alle übrigen Erwerber	20.000 Euro

Darüber hinaus gibt es besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG). und zwar

- Für Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro
 - Für Kinder bis zum Ende des 27. Lebensjahres, gestaffelt bis zu 52.000 Euro
- die in allen Fällen um den Kapitalwert erbschaftssteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen sind.

Prozentsätze für die Erbschaftsteuer bei				
Steuerklasse (§ ErbStG)	I	II	III	
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%	
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%	
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%	
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%	
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%	
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%	
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%	

Notargebühren

Vermögenswert des Testaments	Gebühr
von 25.000 Euro	115 Euro
von 50.000 Euro	165 Euro
von 250.000 Euro	535 Euro
von 500.000 Euro	935 Euro

(jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer + Gebühr für das Zentrale Testamentsregister)

Bei Ehegattentestamenten und Erbverträgen verdoppeln sich die Gebühren.

Neben den notariellen Gebühren fallen auch noch die Gebühren für die (notwendige) Hinterlegung bei Gericht an.



Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre erste Informationen und eine Orientierung bei der Vermögens- und Nachlassregelung bieten. Die Bürgerstiftung Wesseling selbst darf jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung durchführen.

Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgerstiftung Wesseling.

Impressum

Bürgerstiftung Wesseling
Flach-Fengler-Straße 89a
50389 Wesseling

Tel.: 02236 34 52 30

E-Mail: info@bswes.de
www.bswes.de